

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES

In der Disziplinarsache
des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister der Justiz,

- Kläger und Berufungsbeklagter -

g e g e n

...,

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

w e g e n Disziplinarklage

hat der 3. Senat - Senat für Landesdisziplinarsachen - des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 2007, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.

Richter am Oberverwaltungsgericht

Richter am Verwaltungsgericht

ehrenamtliche Richterin Justizhauptsekretärin

ehrenamtlicher Richter Lehrer

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 2007 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Trier wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Beklagte.

T a t b e s t a n d

Der Beklagte wendet sich mit der Berufung gegen seine Entfernung aus dem Dienst.

Der im Jahre 1959 geborene Beklagte trat im Jahre 1989 in den Justizvollzugsdienst des Landes Rheinland-Pfalz ein und wurde zunächst in der Justizvollzugsanstalt M. eingesetzt. Der dortige Leiter der Justizvollzugsanstalt teilte dem Ministerium der Justiz im Jahre 1996 mit, die dienstlichen Leistungen des Beklagten gäben immer wieder Anlass zu Beanstandungen. So habe dieser als verantwortlicher Stationsbeamter wiederholt Zellentüren der Hausarbeiter nicht verschlossen. Die letzte Beförderung des Beklagten erfolgte am 18. Mai 2000 in das Amt eines Justizvollzugshauptsekretärs. Ab dem 1. Dezember 2002 verrichtete er seinen Dienst in der Justizvollzugsanstalt R. Dort war er bis zu seiner vorläufigen Dienstenthebung überwiegend im Küchenbereich der Anstalt tätig. In der letzten über ihn erstellten dienstlichen Beurteilung wurden seine dienstliche Eignung und Leistung mit der Gesamtnote „Übertrifft die Anforderungen“ bewertet. Von 1983 bis 2006 war der Beklagte verheiratet. Sein während der Ehezeit geborener Sohn verstarb im Jahre 2001 im Alter von 16 Jahren aufgrund eines Verkehrsunfalls. Am Sonntag, dem 22. August 2004, war der Beklagte als Aufsichtsperson im Küchenbereich der Justizvollzugsanstalt R. eingesetzt. Während er in seinem Büro mit Schreibearbeiten beschäftigt war, überließ er einem Gefangenen seinen Schlüsselbund, damit dieser Tiefkühlkost in den Keller des Küchentraktes bringen konnte. An dem Schlüsselbund befanden sich mehrere Schlüssel, die

zum Öffnen sämtlicher Büros und Lagerräume, aller Hafträume sowie der Flur- und der Gebäudeabschlusstüren auf dem gesamten Anstaltsgelände geeignet waren. Der Gefangene begab sich nach Öffnung mehrerer verschlossener Türen mit dem Schlüsselbund in den Keller, wo er sich über mehrere Minuten unbeaufsichtigt aufhielt. Nachdem er wieder im Küchenbereich gekommen war, zeigte er den Schlüsselbund anderen Gefangenen, die den Vorfall den Dienstvorgesetzten des Beklagten mitteilten. Daraufhin leitete der Leiter der Justizvollzugsanstalt R. gegen den Beklagten unter dem 3. September 2004 das vorliegende Disziplinarverfahren ein. Seit dem 6. September 2004 verrichtete dieser wegen ärztlich bescheinigter Dienstunfähigkeit keinen Dienst mehr. Am 21. Januar 2005 führte der Beklagte ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr, obwohl er nach dem Genuss alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Idar-Oberstein vom 10. März 2005 wurde gegen ihn daraufhin wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr eine Geldstrafe in Höhe von 3.500 € verhängt und ihm seine Fahrerlaubnis entzogen.

Durch Verfügung vom 8. Dezember 2005 wurde der Beklagte mit Zustimmung des Hauptpersonalrats bei dem Ministerium der Justiz vorläufig des Dienstes enthoben und 20 % seiner Dienstbezüge einbehalten. Die vom Kläger zur Feststellung der Dienstfähigkeit beauftragte Zentrale medizinische Untersuchungsstelle gelangte in ihrem Gutachten vom 11. April 2006 zu der Einschätzung, der Beklagte sei aufgrund einer fortbestehenden psychischen Störung den Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes nicht gewachsen. Eine posttraumatische Störung wegen des Unfalltods seines Sohnes sei nicht adäquat behandelt worden. Es habe sich deshalb sekundär eine depressive Episode entwickelt. Mit Zustimmung des Hauptpersonalrats hat der Kläger am 2. Juni 2006 die vorliegende Disziplinaranzeige mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst erhoben. Der Beklagte habe durch sein Verhalten im Zusammenhang mit der Überlassung seines Schlüsselbundes an einen Gefangenen sowie im Hinblick auf seine Trunkenheitsfahrt vom 21. Februar 2005 schuldhaft seine Hingabe-, Gehorsams- und Wahrheitspflicht sowie seine Pflicht zu achtungs- und vertrauensgerechtem Verhalten verletzt.

Für die Zeit vom 10. Mai 2005 bis zum 10. Oktober 2006 und vom 2. bis 23. November 2006 legte der Beklagte ärztliche Dienstunfähigkeitsbescheinigungen vor. Auf telefonische Nachfrage teilte die Stadtverwaltung Idar-Oberstein dem Kläger mit, der Beklagte betreibe seit dem 4. Oktober 2005 als Geschäftsführer gemeinsam mit einer anderen Person eine Bäckerei in I. Eine Nebentätigkeitsgenehmigung hierfür hat der Beklagte nicht beantragt. Nachdem er am 31. Oktober 2006 in Ausübung von typischen Bäckerarbeiten in seiner Bäckerei angetroffen worden war, untersagte der Leiter der Justizvollzugsanstalt R. dem Beklagten unter dem 2. November 2006 die Tätigkeit als Geschäftsführer mit sofortiger Wirkung. Zugleich dehnte der Kläger das Disziplinarverfahren mit Nachtragsklage vom 26. Februar 2007 auf den Vorwurf einer ungenehmigten Nebentätigkeit während der Zeiten von Erkrankungen mit bestehender Dienstunfähigkeit aus.

Der Kläger hat beantragt,
den Beklagten aus dem Dienst zu entfernen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Unter Berücksichtigung aller für ihn sprechenden Umstände sei seine Entfernung aus dem Dienst unverhältnismäßig. Er habe dem Gefangenen die Schlüssel lediglich für einen kurzen Zeitraum und nur deshalb anvertraut, um Schreibarbeiten nicht unterbrechen zu müssen. Der Gefangene sei wenige Minuten nach Übergabe des Schlüsselbundes zurückgekommen und habe ihm die Schlüssel vollständig zurückgegeben. Zwar habe sich an dem Schlüsselbund auch ein Generalschlüssel befunden, der zur Öffnung aller Räume innerhalb der inneren Gebäude der Justizvollzugsanstalt bestimmt gewesen sei. Von einer massiven Flucht- bzw. Missbrauchsgefahr könne aber nicht gesprochen werden, da ein Gefangener, der das innere Gebäude der Justizvollzugsanstalt verlassen habe und auf den Hof gelange, zuvor die Sicherheitszentrale anfunken müsse. Diese prüfe sodann, wer das innere Gebäude verlassen habe. Zudem befinde sich am Ausgang des Hofes eine weitere verschlossene Tür, die der Gefangene auch mit Hilfe des ihm überlassenen Schlüsselbundes nicht habe öffnen können. Hierzu seien nur die Beamten an der Außenpforte in der Lage gewesen. Im Übrigen habe der Kläger gegen seine Fürsorgepflicht

verstoßen, weil er ihn – den Beklagten – an dem fraglichen Tag allein mit 15 Gefangenen im Küchenbereich eingesetzt habe. Hinsichtlich der ihm vorgeworfenen Trunkenheitsfahrt sei bereits seine Schuldfähigkeit zweifelhaft, da er mit einer Blutalkoholkonzentration in Höhe von 2,2 Promille angetroffen worden sei. Die Aufnahme einer Nebentätigkeit sei nach der unberechtigten Einbehaltung seiner Dienstbezüge erforderlich geworden. Da er seiner geschiedenen Ehefrau Unterhalt in Höhe von monatlich 300 € zahle, habe er sich nach anderen Verdienstmöglichkeiten umsehen müssen. Die Beantragung einer Nebentätigungsgenehmigung habe er von vornherein nicht in Erwägung gezogen, weil er befürchtet habe, diese nicht zu erhalten. Er arbeite auch nur gelegentlich in der Bäckerei und seine Tätigkeit beschränke sich auf rein überwachende bzw. leitende Funktionen. So kümmere er sich im Wesentlichen um den Einkauf und den reibungslosen Ablauf der Geschäftstätigkeit. Dies nehme nicht mehr als zehn Wochenstunden in Anspruch. Ansonsten sei er in der Vergangenheit lediglich eingesprungen, wenn ein Mitarbeiter der Bäckerei krankheitsbedingt ausgefallen sei. Insgesamt sei eine mildere Disziplinarmaßnahme angezeigt, weil er sein Fehlverhalten sofort eingeräumt und sich einsichtig gezeigt habe. Zu berücksichtigen sei darüber hinaus der Tod seines Sohnes und das Scheitern seiner Ehe. Es könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass er zum Zeitpunkt der Taten die Tragweite seines Handelns nicht vollständig erkannt habe.

Das Verwaltungsgericht hat den Beklagten mit Urteil vom 24. Mai 2007 aus dem Dienst entfernt. Er habe schuldhaft gegen seine Gehorsams- und Wohlverhaltenspflicht verstoßen, als er einem Gefangenen am 22. August 2004 vorschriftswidrig die Anstaltsschlüssel überlassen habe. Die Schuldfähigkeit des Beklagten sei zu jener Zeit weder gänzlich aufgehoben noch erheblich eingeschränkt gewesen. Zwar habe er seinerzeit an einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie Depressionen und den Folgen eines übermäßigen Alkoholkonsums gelitten. Hieraus könne jedoch nicht auf eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung seiner Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit geschlossen werden. Im Bericht des Klinikzentrums Lindenallee vom Herbst 2006 werde ihm nämlich bescheinigt, er sei bei der Befunderhebung bewusstseinsklar und allseits orientiert gewesen. Auch hätten formale oder inhaltliche Denkstörungen und Wahrnehmungsanomalien nicht vorgelegen. Darüber hinaus habe er gegen nebensächlich-rechtliche Vorschriften und seine Gehorsamspflicht verstoßen, indem er seit Oktober des Jahres 2005 als einer von zwei Geschäftsführern eine Bäckerei betrieben habe. Auch insofern habe er vorsätzlich gehandelt. Dieses Fehlverhalten stelle nicht nur einen formalen Verstoß gegen das Genehmigungserfordernis dar, sondern wiege auch in der Sache besonders schwer. Die Aufnahme einer ungenehmigten Nebentätigkeit während eines laufenden Disziplinarverfahrens lasse erkennen, dass der Beklagte sich innerlich von seinen Beamtenpflichten distanziert habe und ihnen gleichgültig gegenüberstehe. Er habe auch im Verlauf der mündlichen Verhandlung vor der Kammer keinerlei Einsicht in sein Fehlverhalten oder Reue erkennen lassen, sondern vielmehr versucht, dieses als Folge vermeintlicher Fürsorgepflichtverletzungen seiner Vorgesetzten darzustellen. Da bereits die beiden dargelegten Verfehlungen zur Entfernung des Beklagten aus dem Dienst führten, könne dahingestellt bleiben, ob auch die außerdienstliche Trunkenheitsfahrt und die insoweit unterbliebene Offenbarung gegenüber seinen Vorgesetzten als Dienstvergehen zu werten sei.

Zur Begründung seiner hiergegen eingelegten Berufung verweist der Beklagte nochmals auf seine persönliche Lebenssituation, die das Verwaltungsgericht nicht hinreichend gewürdigt habe. Die Disziplinarkammer habe wesentliche Besonderheiten des Falles übersehen. Aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes sei er seinerzeit mit der Beaufsichtigung der Gefangenen überfordert und nicht in der Lage gewesen, seinen Dienst ordnungsgemäß zu verrichten. Deshalb könne es nicht ausgeschlossen werden, dass ihm am 22. August 2004 die nötige Einsichtsfähigkeit gefehlt habe. Eine zumindest verminderte Schuldfähigkeit liege auch deshalb nahe, weil es während seiner gesamten Dienstzeit von 15 Jahren nicht zu Dienstpflichtverletzungen gekommen sei. Auch unter Berücksichtigung der ihm vorgeworfenen Ausübung einer ungenehmigten Nebentätigkeit sei die Dienstentfernung unverhältnismäßig. In ähnlich gelagerten Fällen hätten andere Verwaltungsgerichte wesentlich mildere Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen. Im Hinblick auf die ungenehmigte Nebentätigkeit sei schließlich ein Mitverschulden des Klägers zu berücksichtigen.

Der Beklagte beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Trier vom 24. Mai 2007 die Klage abzuweisen.

Der Kläger verteidigt die angefochtene Entscheidung und beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat Beweis erhoben zu der Frage, ob der Beklagte zum Zeitpunkt der Vorfälle unfähig war, das Unrecht seines Tuns einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln oder ob die Einsichtsfähigkeit in diesem Sinne erheblich vermindert war, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen der Einzelheiten des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das psychiatrische Fachgutachten des Leitenden Medizinaldirektors Dr. med. Albrecht Quast vom 12. September 2007 (Bl. 181 ff. der Gerichtsakten) verwiesen. Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus den zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze der Beteiligten sowie den Verwaltungs-, Personal- und Disziplinarakten (11 Hefte), die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die Berufung hat keinen Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat den Beklagten zu Recht gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 5, 8 Landesdisziplinargesetz - LDG - aus dem Dienst entfernt. Er hat durch die unberechtigte Aushändigung von ihm dienstlich anvertrauten Anstaltsschlüsseln an einen Gefangenen (1.) sowie seine nicht genehmigte Tätigkeit als Geschäftsführer und Mitarbeiter in einer Bäckerei in Zeiten krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit (2.) das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit endgültig verloren (§ 11 Abs. 2 LDG). Bereits diese – vom Beklagten nicht bestrittenen – Dienstverfehlungen wiegen so schwer, dass auch unter Berücksichtigung seines gesamten Persönlichkeitsbildes die Erwartung einer künftig beanstandungsfreien Erbringung seiner beamtenrechtlichen Dienstpflichten nicht begründet ist (3.). Die disziplinarrechtliche Bewertung der Trunkenheitsfahrt vom 21. Februar 2005 ist für die zu treffende Entscheidung deshalb nicht weiter von Bedeutung. 1. Der Beklagte hat ein schwer wiegendes Dienstvergehen im Sinne von §§ 85 Abs. 1 Satz 1, 65 Satz 2 Landesbeamtenengesetz - LBG - begangen, als er am 22. August 2004 einem Gefangenen mehrere Schlüssel überließ, die zum Öffnen sämtlicher Büros und Lagerräume, aller Hafträume sowie der Flur- und der Gebäudeabschlusstüren auf dem gesamten Anstaltsgelände geeignet waren. Mit diesem Verhalten hat er vorsätzlich eine seiner Kernpflichten als Justizvollzugsbeamter verletzt. Zu diesem selbstverständlichen Pflichtenkreis gehört es, wie Nr. 15 Abs. 2 Satz 1 und 3 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug vom 24. August 2001 verdeutlicht, die zum dienstlichen Gebrauch überlassenen Anstaltsschlüssel unter sicherem Verschluss zu halten bzw. sorgfältig und sicher zu verwahren. Mit dieser für einen im geschlossenen Strafvollzug eingesetzten Beamten elementaren Pflicht ist ein – und sei es nur vorübergehendes – Überlassen dieser Schlüssel an Gefangene nicht vereinbar.

Der Pflichtverstoß wird durch Nr. 15 Abs. 2 Satz 5 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug, auf die sich der Beklagte wiederholt bezieht, weder gemildert noch gerechtfertigt. Nach dieser Vollzugsregelung dürfen den Gefangenen Schlüssel ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Anstaltsleiters nicht anvertraut werden. Schon wegen der seinerzeit nicht vorliegenden Erlaubnis des Anstaltsleiters bekräftigt auch diese Sicherheitsvorgabe den vom Beklagten begangenen Pflichtenverstoß. Davon abgesehen betrifft diese Ausnahmeregelung nach den unwidersprochen gebliebenen Angaben des Klägers Sachverhalte, die mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar sind. Anvertraut werden den Gefangenen danach nämlich lediglich Schlüssel, die zum Verschließen von persönlichen Fächern in Gemeinschaftseinrichtungen wie dem Kühlschrank bzw. zur Sicherung ihrer eigenen Zellentür bei Abwesenheit bestimmt sind. Der Beklagte hat schuldhaft gehandelt. Insbesondere bestehen keine Bedenken hinsichtlich seiner vollen Schuldfähigkeit für die am 22. August 2004 begangene Verfehlung. Die dem Beklagten nach dem plötzlichen Tod seines Sohnes von mehreren Ärzten attestierte posttraumatische Belastungsstörung, die zu einer depressiven Episode und Alkoholmissbrauch führte, hat keinen schuld mindernden oder gar schuldausschließenden Einfluss. Eine psychische Erkrankung oder Gesundheitsstörung begründet nicht zwangsläufig eine Schuldunfähigkeit oder verminderte Schuldfähigkeit. Derartiges wäre im konkreten Fall nur anzunehmen, wenn der Beklagte unfähig gewesen wäre, das Unrecht seiner Handlungsweise einzusehen und nach dieser Einsicht zu

handeln. Hierfür gibt es indessen keine hinreichenden Anhaltspunkte. Dies steht zur Überzeugung des Senats fest aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme.

In seinem psychiatrischen Fachgutachten vom 12. September 2007 gelangt der vom Gericht zur Klärung der Schuldfrage in medizinischer Hinsicht beauftragte Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. med. Albrecht Quast zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, der Beklagte sei in der Lage gewesen, das Unrecht seines Tuns zu erkennen. Diese Einschätzung des Sachverständigen macht sich der Senat zu Eigen. Sie wurde aufgrund eigener Untersuchung des Beklagten durch den Sachverständigen und durch die Auswertung der diesem vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen und Berichte getroffen. Dabei hat der Gutachter sich nicht nur auf eine aktuelle psychiatrische Exploration des Beklagten beschränkt, sondern auch die zum Zeitpunkt des Vorfalls bestehende Befundlage berücksichtigt. Hierzu hat er insbesondere die vorliegenden ärztlichen Berichte des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. med. Hötger vom 16. September 2004 und des Klinikzentrums Lindenallee vom 6. November 2006 ausgewertet. In diesen fachärztlichen Stellungnahmen werden an keiner Stelle Ausführungen gemacht, die die Annahme einer verminderten oder gar vollständigen Schuldunfähigkeit des Beklagten stützen könnten. Damit fehlt es – wie der Sachverständige inhaltlich nachvollziehbar folgert – an hinreichend greifbaren Anknüpfungstatsachen, die begründete Zweifel an der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Beklagten in Bezug auf die ihm obliegenden Pflichten nahe legen könnten. Entgegen der Auffassung des Beklagten ist eine weitere fachpsychiatrische Untersuchung zur Klärung der Schuldfrage nicht erforderlich. Dies wäre nach §§ 98, 125 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 412 Abs. 1 ZPO nur dann erforderlich, wenn das Gericht das bereits vorliegende Gutachten für ungenügend erachten würde. Von einer Unzulänglichkeit des Gutachtens vom 12. September 2007 kann vorliegend aber auch unter Zugrundelegung der hiergegen erhobenen Einwände des Beklagten nicht ausgegangen werden.

Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte können fachliche Feststellungen eines Sachverständigen von den Beteiligten nicht durch die bloße Behauptung des Gegenteils erschüttert werden. Ein weiteres Fachgutachten ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren in aller Regel nur dann erforderlich, wenn das bereits vorliegende Gutachten auch für den nicht Sachkundigen erkennbare Mängel aufweist, insbesondere von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder unlösbare Widersprüche enthält, Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder Unparteilichkeit des Sachverständigen besteht, ein anderer Sachverständiger über bessere Forschungsmittel verfügt oder es sich um besonders schwierige fachliche Fragen handelt, die als solche umstritten sind oder zu denen einander widersprechende Gutachten vorliegen (vgl. BVerwGE 71, 38 [45]; Senatsbeschluss vom 25. April 2007 – 2 A 10051/07.OVG –). Von Vorliegen dieser Voraussetzungen ist hier nicht auszugehen.

Die vom Kläger gegen die Einschätzung des Gutachters erhobenen Einwände greifen nicht durch, weil er keinen der vorstehend dargelegten Mängel in der Begutachtung durch den Sachverständigen aufzeigt. Dabei genügt es nicht, dessen Feststellungen die eigene Sicht der Dinge entgegenzuhalten. Erforderlich ist vielmehr, die vom Gutachter aufgrund eigener Sachkunde getroffenen fachlichen Schlussfolgerungen in dem vorstehend dargestellten Umfang gleichsam „qualifiziert“ anzugreifen. Derartige Mängel sind hier jedoch nicht dargetan; sie sind im Übrigen – wie oben bereits aufgezeigt – auch sonst nicht ersichtlich. Da der Beklagte seine Dienstpflicht als Strafvollzugsbeamter somit schuldhaft missachtete, hat er sich allein hiermit bereits an den Rand der Tragbarkeit für ein weiteres Verbleiben im Strafvollzugsdienst gebracht. Die vom Kläger zum Zeitpunkt der Einleitung des Disziplinarverfahrens in den Blick genommene Zurückstufung wäre von daher als angemessene Disziplinarmaßnahme grundsätzlich in Betracht gekommen.

2. Ob eine Dienstentfernung jedenfalls als Folge der vom Beklagten nach Einleitung des Disziplinarverfahrens vorsätzlich vorgenommenen Trunkenheitsfahrt hätte ausgesprochen werden dürfen, kann dahin gestellt bleiben. Denn die Verhängung der disziplinarrechtlichen Höchstmaßnahme ist unter dem Blickwinkel eines vollständigen Ansehens- und Vertrauensverlustes des Dienstherrn und der Allgemeinheit geboten, der aufgrund der von dem Beklagten noch während des laufenden Disziplinarverfahrens ausgeübten Nebentätigkeiten ohne die notwendige Genehmigung in Zeiten krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit endgültig eingetreten ist. Der Beklagte hat nach der vom Kläger unwidersprochen vorgetragene Auskunft der Stadtverwaltung Idar-Oberstein ab dem 4. Oktober 2005 als verantwortlicher Geschäftsführer

eine Bäckerei betrieben, ohne die hierfür erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung beantragt zu haben. Am 31. Oktober 2006 wurde er bei der Verrichtung von Bäckerarbeiten in seinem Geschäft angetroffen. Die Nebentätigkeit übt er – wie er gegenüber dem Senat in der mündlichen Verhandlung vom 15. November 2007 freimütig einräumte – trotz des ihm gegenüber bereits vor über einem Jahr ausgesprochenen Verbotes auch heute noch aus. Damit hat der Beklagte seit fast drei Jahren als verantwortlicher Geschäftsführer und Mitarbeiter der Bäckerei die ihm obliegende Pflicht verletzt, eine im rein privaten Interesse ausgeübte Nebentätigkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Dienstherrn zu übernehmen (§§ 73 Abs. 1, 64 Abs. 1 LBG).

An dieser rechtlichen Einschätzung ändert die vom Beklagten erstmals in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Senat behauptete Gesellschaftereigenschaft, auf die er seine Beteiligung an der Bäckerei beschränkt haben will, nichts. Diese Einlassung ist nämlich nicht glaubhaft. Abgesehen von der ihr entgegenstehenden Eintragung im Gewerberegister widerspricht sie der von dem Beklagten ins Feld geführten Rechtfertigung für sein Verhalten: Danach habe er die Nebentätigkeit u.a. deshalb übernommen, weil er nach seiner Suspendierung eine Beschäftigung gesucht habe. Dies macht deutlich, dass es ihm nicht um eine (ggf. als Vermögensverwaltung einzustufende) bloße Gewinnbeteiligung an der in Form einer GmbH betriebenen Bäckerei ging, sondern vielmehr eine betriebsbezogene (Geschäftsführer)Tätigkeit aufgenommen wurde, die zudem – wie die Ortsbesichtigung durch die Ermittlungsführerin am 31. Oktober 2006 offenbart hat – mit handwerklichen Betätigungen einhergeht.

Den Beklagten entlastet auch nicht der Umstand, dass er nach seiner vorläufigen Dienstenthebung ab dem 8. Dezember 2005 keinen Dienst mehr zu verrichten hatte. Hieraus folgt keine Berechtigung zur ungenehmigten Übernahme einer Nebentätigkeit in dem vorliegenden Umfang. Ihm hätte nämlich die erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung versagt werden müssen, weil sie dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann (§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 LBG). Es würde in der Öffentlichkeit auf Unverständnis und Ablehnung stoßen, wenn ein Beamter, der wegen des Verdachts eines schwerwiegenden Dienstvergehens vorläufig des Dienstes enthoben ist, die ihm jetzt zur Verfügung stehende Zeit dazu nutzt, sich neben seinen verbleibenden Dienstbezügen zusätzliche Einnahmequellen zu verschaffen. In diesem Zusammenhang kommt deshalb erschwerend hinzu, dass es sich bei der von ihm ausgeübten Nebentätigkeit um auch für Außenstehende erkennbare Geschäftsführertätigkeiten handelt, wie das bei der Ortsbesichtigung von der Ermittlungsführerin bemerkte Schaufensterschild mit der Angabe des Namens des Beklagten als Geschäftsführer und der entsprechende Eintrag im Gewerberegister der Stadt Idar-Oberstein deutlich machen. Unabhängig von diesen Erwägungen wäre es von ihm zumindest zu erwarten gewesen, die Nebentätigkeit seinem Dienstherrn gegenüber offen zu legen, um diesen so in die Lage zu versetzen, bei Anfragen aus der Öffentlichkeit entsprechend reagieren zu können.

Von dieser Verpflichtung war der Beklagte auch nicht aufgrund der von ihm vorgetragene Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau entbunden. Wäre ihm nach der Einbehaltung von 20 % seiner Dienstbezüge nach seiner vorläufigen Dienstenthebung die Erfüllung dieser Unterhaltspflicht nicht möglich gewesen, hätte er dies dem Kläger unter Angabe seiner finanziellen und persönlichen Lebensumstände mitteilen und zugleich eine Erhöhung der verbleibenden Dienstbezüge beantragen müssen. Im Fall einer Ablehnung dieses Begehrens hätte ihm als Rechtsmittel der beim Disziplinargericht zu stellende Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung gemäß §§ 47, 80 LDG zur Verfügung gestanden. Von all diesen verfahrensrechtlichen Möglichkeiten hat der Beklagte jedoch keinen Gebrauch gemacht, sondern sich stattdessen für die vermeintlich „einfachere“ Kompensation seiner finanziellen Einbußen durch Übernahme einer nicht genehmigten (und auch nicht genehmigungsfähigen) Nebentätigkeit entschieden.

In Bezug auf die festgestellte Pflichtverletzung hat der Beklagte auch vorsätzlich gehandelt. Dies ergibt sich ohne Weiteres aus seiner auch dem Senat gegenüber bekräftigten „Rechtfertigung“ für sein Verhalten. Danach habe er die Beantragung einer Nebentätigkeitsgenehmigung von vornherein nicht in Erwägung gezogen, weil er von einer abschlägigen Bescheidung eines solchen Antrags ausgegangen sei. Diese Einlassung macht deutlich, dass er sich der Genehmigungsbedürftigkeit seiner Nebentätigkeit bewusst war.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Beklagte seine bereits ab dem 4. Oktober 2005 aufgenommene Nebentätigkeit über einen erheblichen Zeitraum auch während der Zeiten seiner krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit ausübte. Daher ist ihm unabhängig von der seinerzeit nicht bestehenden Verpflichtung zur Dienstleistung ein Verstoß gegen seine Gesunderhaltungs- und Genesungspflicht vorzuwerfen. Die Beachtung dieser Pflicht obliegt auch einem von seiner Dienstleistungspflicht vorläufig enthobenen Beamten. Seines diesbezüglichen Verstoßes musste sich der Beklagte auch ohne Weiteres bewusst sein.

3. Nach alledem können der Kläger und die Allgemeinheit bei objektiver Gewichtung der Dienstvergehen und auf der Grundlage aller belastenden und entlastenden Umstände nicht mehr darauf vertrauen, der Beklagte werde in Zukunft seinen Dienstpflichten beanstandungsfrei nachkommen. Entlastend wirken für den Beamten allenfalls die schwierige persönliche Lebenssituation, in der er sich offenbar seit dem Tod seines Sohnes befindet, und sein bis zu den Vorfällen im Wesentlichen beanstandungsfrei verlaufender dienstlicher Werdegang. Diese Milderungsgründe werden allerdings durch die nach der Aushändigung der Anstaltsschlüssel begangenen Dienstvergehen sowie die weiteren erschwerenden Umstände bei weitem aufgewogen. Dies gilt insbesondere für Dauer und Umfang seiner Nebentätigkeit, die er auch während des laufenden Disziplinarverfahrens – sogar nach Ergehen der erstinstanzlichen Entscheidung – bis zum heutigen Tag unbeirrt fortsetzt. Ein solches Verhalten kann nur als Ausdruck besonderer Gleichgültigkeit im Hinblick auf die selbstverständlichen dienstlichen Pflichten eines Beamten gewertet werden (vgl. OVG RP, AS 32, 140 [144]; Urteil vom 23. November 2001 - 3 A 11441/01.OVG - juris). Es macht zugleich eine nachhaltige innerliche Lösung von seinen Pflichten als Strafvollzugsbeamter deutlich. Die Hartnäckigkeit, mit der sich der Beklagte sogar über das bereits im Oktober 2006 unmissverständlich ausgesprochene Verbot seines Dienstvorgesetzten hinwegsetzt, wiegen neben dem vorangegangenen Pflichtverstoß so schwer, dass seine Entfernung aus dem Dienst unausweichlich ist.

In Anbetracht dessen und dem in den Dienstverfehlungen zum Ausdruck kommenden Mangel der persönlichen und charakterlichen Eignung des Beklagten begegnet die Entfernung schließlich auch keinen Bedenken im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die darin liegende Härte ist für ihn nicht unzumutbar, weil sie auf zurechenbarem Verhalten beruht und zugleich einem anerkannten Ziel des Disziplinarrechts, nämlich der Aufrechterhaltung der Integrität und Funktionsfähigkeit des Berufsbeamtentums im Interesse der Allgemeinheit, dient.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 101 Abs. 1 LDG.